# Landgericht Bochum

#### IM NAMEN DES VOLKES

#### URTEIL

§ 823 I BGB, §§ 7, 18 StVG, § 115 VVG

- 1. Es ist von einem manipulierten Verkehrsunfall auszugehen, wenn es sich bei dem Fahrzeug des Schädigers um ein älteres Fahrzeug mit einem Wiederbeschaffungswert von 1.000,00 € handelt und kein relevanter Eigenschaden an dem Fahrzeug durch den Vorfall entstanden ist, während das Fahrzeug des Geschädigten hochwertig und in erheblichem Maße beschädigt worden ist, wobei diverse Vorschäden am Fahrzeug vorhanden sind.
- 2. Weiter sprechen für ein manipuliertes Unfallereignis, dass der Schädiger den Unfallerhergang bei der Schadensanzeige anders als beim Ortstermin mit dem Sachverständigen schilderte und dass der Wiederbeschaffungswert seitens des Sachverständigen des Geschädigten auf 26.000,00 € bemessen wurde, während dieser lediglich bei 20.000,00 € gelegen hat und dadurch im Hinblick auf die Reparaturkosten von einem wirtschaftlichen Totalschaden auszugehen ist sowie der Umstand, dass der geschilderte Unfallhergang nicht mit den entstandenen Schäden übereinstimmt.

LG Bochum, Urteil vom 13.05.2015, Az.: I-2 O 528/12

#### Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleitung in Höhe von 115% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

### **Tatbestand:**

Der Kläger verlangt von den Beklagten Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls, der sich auf dem ... Supermarkt in Herne ereignet haben soll.

Der Kläger ist Eigentümer des Fahrzeugs BMW 750 i mit dem amtlichen Kennzeichen ... Er stellte diesen am 26.06.2012 auf den Parkplatz des Supermarktes, ... ab.

Der Beklagte zu 1), der Fahrer und Halter des bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten PKW Opel Vectra, amtliches Kennzeichen ... ist, streifte das Fahrzeug des Klägers, als er in die Parkbox neben ihm fuhr. Dabei entstanden Streifschäden auf der rechten Seite des Fahrzeugs BMW 750i.

- 4
- Der Kläger befand sich zum Zeitpunkt des Unfalls im Supermarkt und bekam das Geschehen nicht mit.
- 5

Das Fahrzeug des Beklagten zu 1) hatte zum Zeitpunkt des Unfalls einen Wiederbeschaffungswert von 1.000,00 Euro.

6

Der Kläger hatte sein Fahrzeug gebraucht zum Preis von 17.000,00 Euro gekauft. Im Kaufvertrag wurde auf diverse Mängel aufmerksam gemacht. Ein Streifschaden an der linken Fahrzeugseite war von dem Vorbesitzer vor Verkauf des Fahrzeugs repariert worden. Die Kosten beliefen sich auf 12.250,00 Euro.

7

Der Kläger lies am 28.06.2012 durch den Sachverständigen L. ein Gutachten anfertigen lassen. Dieser stellte Lackkratzer und Gebrauchsspuren fest, die nach Alter und Laufleistung üblich waren. Andere Vorschäden konnte der Sachverständige durch Inaugenscheinnahme nicht feststellen. Laut Gutachten lag der Wiederbeschaffungswert bei 26.000,00 Euro. Kosten für die Reparatur für den Unfall am 26.06.2012 bezifferte er auf 13.625,00 Euro.

8

Der Beklagte behauptet, er habe von den Vorschäden an der linken Fahrzeugseite gewusst, aber sei nicht über die Höhe von 12.000,00 Euro in Kenntnis gesetzt worden. Ihm seien Einzelheiten zu dem Vorunfall nicht bekannt.

q

Ihm sei der Beklagte zu 1) erst durch den Unfall bekannt geworden. Zuvor habe er ihn noch nie kennen gelernt.

10

Der Kläger beantragt,

11

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,

- 12
- 1. an ihn 15.286,65 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 23.08.2012 zu zahlen;
- 13
- 2. an die ... 899,40 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 23.08.2012
- 14

zu zahlen.

15

Die Beklagten beantragen,

16

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, der Verkehrsunfall sei ein manipuliertes Schadensereignis. Der Kläger und der Beklagte zu 1) hätten sich abgesprochen. Der Beklagte zu 1) sei kontrolliert und langsam in die Parkbox eingefahren, um einen möglichst großen Schaden an dem Fahrzeug des Klägers zu verursachen. Die Beklagten behaupten, dass eine Vielzahl von Indizien vorlägen, die auf einen manipulierten Unfall hindeuten.

18

Die Beklagten behaupten, die Fahrzeugtypen seinen typisch für solche Vorfälle. Auf der einen Seite ein Fahrzeug mit sehr geringen Wiederbeschaffungswert, dass fast keine Schäden davon trug und auf der anderen Seite ein hochwertiger BMW 750i, der schon mehrere Vorschäden erlitten hatte. Auch sei die Herbeiführung einer scheinbar klaren Haftungsklage typisch für die Vortäuschung eines Unfalls. Ein gut erkennbar eingeparktes Fahrzeug wurde beschädigt ohne hohe Gefährdung und mit geringer Geschwindigkeit, also ohne Risiko für den "unfall-"verursachenden Fahrer. Der Schaden am Fahrzeug BMW 750 i sei günstig in Eigenregie instand zu setzen, erziele aber hohe Reparaturkosten bei einer fiktiven Abrechnung.

19

Ferner meinen die Beklagten, die Vorschäden am Fahrzeug BMW 750i seien nicht genügend beschrieben worden, um einen Wiederbeschaffungswert zu berechnen. Der Kläger habe im vollem Umfang Vorschäden und erfolgte Reparaturen auszulisten.

20

Die Beklagten behaupten, der Sachverständiger des Klägers Herr L. habe nichts von den Vorschäden gewusst und habe dadurch keine taugliche Grundlage für die Berechnung des Wiederbeschaffungswerts gehabt. Dieser liege vielmehr bei 20.000,00 Euro, so dass unter Berücksichtigung des von dem Kläger selbst angegebenen Restwertes von 10.500,00 Euro die Reparaturkosten jenseits von 130% des Wiederbeschaffungsaufwands lägen.

21

Das Gericht hat mit Urteil vom 05.06.2013 die Klage abgewiesen, da der Kläger hinsichtlich der Grundlagen für die Berechnung des Fahrzeugwertes beweisfällig geblieben war. Nach Aufhebung und Zurückverweisung durch das OLG Hamm hat der sodann vom Gericht beauftragte Sachverständige K. den Wiederbeschaffungswert auf rund 20.000,00 Euro brutto beziffert. Es liege ein Restwert von 10.550,00 Euro vor. Er stellte fest, dass keine unreparierten Vorschäden mit abgerechnet wurden. Der Sachverständige hatte ermittelt, dass der Ereignishergang von dem Vortrag des Beklagten 1) abweicht. Das Fahrzeug war zum Kontaktzeitpunkt ungebremst, jedoch verblieb dem Beklagten zu 1) genügend Abwehrzeit, um vor der Kollision zu bremsen. Ungebremste Streifkollisionen seien ein typisches Merkmal gestellter Unfälle.

22

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Gutachten des Sachverständigen ... vom 23.12.2014 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet. Dem Kläger steht kein Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten zu.

24

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat das Gericht die Überzeugung gewonnen, dass es sich vorliegend um einen manipulierten Verkehrsunfall gehandelt hat, demzufolge die Klägerin nicht mit Erfolg Schadensersatzansprüche gemäß § 7 I

StVG i.V.m. §§ 115 VVG, 18 I StVG i.V.m. § 115 VVG und § 823 I BGB i.V.m. § 115 VV, § 3 Nr. 8 PflVG gelten machen kann. Es liegen zahlreiche Indizien vor, die bei der gebotenen Gesamtwürdigung zu der Überzeugung führen, dass hier ein Unfallereignis gestellt wurde, um bei der Abrechnung eines absichtlich herbeigeführten Schadens einen möglichst großen Gewinn zu erzielen.

25

Grundsätzlich hat der angeblich Geschädigte nur den äußeren Tatbestand eines Unfalls, die Kollision der Fahrzeuge, zu beweisen. Demgegenüber hat der Schädiger, Halter sowie dessen Haftpflichtversicherung darzulegen und zu beweisen, dass es sich bei dem Schadensereignis um einen abgesprochen, fingierten Unfall gehandelt hat. Hierzu genügt der Nachweis einer erheblichen Wahrscheinlichkeit für unredliches Verhalten. Die ungewohnte Häufung von Beweisanzeichen, die für eine Manipulation sprechen, gestattet eine entsprechende Feststellung.

26

Dafür sprechen die im Folgenden aufgeführten zahlenreichen gewichtigen und typischen Indizien.

27

Der Beklagte zu 1) lebt in desolaten wirtschaftlichen Verhältnissen und wurde in der Vergangenheit schon per Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gesucht.

28

Das Fahrzeug des Beklagten zu 1) ist ein alter Opel Vectra mit einem Wiederbeschaffungswert von 1.000,00 Euro. Es ist kein relevanter Eigenschaden an dem Fahrzeug durch den Vorfall entstanden. Das Fahrzeug des Klägers hingegen ist hochwertig, wurde im erheblichen Maße beschädigt und weist diverse Vorschäden auf.

29

Der Beklagte schilderte den Unfallhergang bei der Schadensanzeige anders als bei dem Ortstermin mit dem Sachverständigen des Beklagten zu 2).

30 Der Wiederbeschaffungswert wurde durch den Klägersachverständigen auf 26.000,00 Euro bemessen, wobei dieser nur bei 20.000,00 Euro liegt und dadurch eine Reparatur ausgehend von der Kostenberechnung durch den Klägersachverständigen die 130% Grenze übersteigt und ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt. Die Reparaturkosten beziffert der Sachverständige K. mit 9.784,88 Euro.

31

Ungeachtet des Umstandes, dass die an den unfallbeteiligten Fahrzeugen entstandenen Schäden miteinander kompatibel sind, ist der Unfallhergang nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht plausibel. Der Unfallhergang nach Angaben des Beklagten zu 1) stimmt nach dem Sachverständigengutachten nicht mit dem entstanden Schaden am Fahrzeug des Klägers überein. Der Beklagte zu 1) ist nach eigener Angabe ein wenig zu schnell in die Parkbox eingefahren und konnte aufgrund eines Knalls nicht sagen, ob er abgebremst oder Gas gegeben hat. Der Sachverständige hat dagegen überzeugend festgestellt, dass der Beklagte kontrolliert in die Parkbox eingefahren sein muss, um den vorhanden Schaden zu verursachen. Es sei ein oberflächiger Schaden entstanden, der mittels eines oberflächigen Kaschierens durch Spachtelauftrag kostengünstig zu reparieren sei. Auch seien bei der vom Kläger durchgeführten "Reparatur" Achsteile, die in seinem Parteigutachten einen erheblichen Kostenfaktor dargestellt hätten, nicht getauscht worden. So

wurden mit geringem Risiko bei anscheinend eindeutiger Haftungslage die Voraussetzungen für die Abrechnung eines "Schadens" geschaffen, der die tatsächlich zur optischen Aufbereitung des Fahrzeugs erforderlichen Kosten deutlich übersteigt und einen erheblichen "Gewinn" erwarten lässt.

32 Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 I, 97 I ZPO, wobei auch die Kosten des Berufungsverfahrens dem Kläger aufzuerlegen sind (Thomas/Putzo, Rn. 8 zu § 97). Zwar hat seine Berufung zu einer Zurückverweisung geführt, blieb im Ergebnis aber erfolglos.

33 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.